

allerdings auch eine hohe Eigenverantwortung der Leiter der ZGE bei der Gestaltung der ökonomischen Beziehungen zu den Partnerbetrieben. Unabhängig davon muß eine Haftung der Partnerbetriebe für Verbindlichkeiten der ZGE/ZBE bei der Auflösung der ZGE oder beim Ausscheiden eines wirtschaftlich erheblichen Teils der Mitglieder gegeben sein. Diese Haftung ist Folge des trotz allem bestehenden echten ökonomischen Einflusses der Partnerbetriebe auf die Wirtschaftstätigkeit der ZGE/ZBE und spiegelt diesen Einfluß als materielle Verantwortlichkeit im Konfliktfall wider. Sie ist mit der Aufstellung einer Bilanz aller Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der ZGE/ZBE verbunden. In den Musterstatuten für ZGE ist diese Art Haftung nur für die Bauorganisation vorgesehen (Ziff. 9), hier zusätzlich zu der nach Ziff. 24 ohnehin statuierten Pflicht zur Verlustdeckung.

Die Haftung kann im Falle des Ausscheidens oder der Auflösung bei bestimmten Betriebsvereinigungen, z. B. bei Kooperationsverbänden mit eigenem Vermögen, möglicherweise durch Aufnahme der Haftungssumme in das Statut beschränkt werden. Die Haftungsbeschränkung kann — ähnlich wie das Stabilisierungsverfahren bei VEB — dazu beitragen, die Bank und sonstige Kreditgeber zur sorgfältigen Prüfung der Kreditvoraussetzungen vor der Kreditgewährung zu veranlassen.

Hans-Werner AimsjKlaus Heuer

Strafen ohne Freiheitsentzug und bedingte Verurteilung nach dem sozialistischen Strafrecht

Die Bulgarische Assoziation für Strafrecht an der Akademie der Wissenschaften und der Verband der Wissenschaftler Bulgariens veranstalteten in der Zeit vom 2. bis 7. Oktober 1967 — gemeinsam mit Strafrechtswissenschaftlern und -praktikern der sozialistischen Länder — ein internationales Symposium zu obigem Thema. Tagungsort war das Internationale Haus der Wissenschaftler „Joliot Curie“ in Varna.

Das Symposium vereinte Strafrechtler fast aller sozialistischen Staaten (der UdSSR, der VR Polen, der CSSR, der Ungarischen Volksrepublik, der SRR, der Mongolischen Volksrepublik, der SFRJ, der VR Bulgarien und der DDR). Die Vertreter der VAR und Syriens konnten infolge der israelischen Aggression nicht teilnehmen.

Der sowjetischen Delegation unter Leitung von *N. W. Shogin*, Stellvertreter des Staatsanwalts der UdSSR, gehörten ferner *Prof. Kudrjawzew*, Stellvertreter des Leiters des Allunionsinstituts zur Erforschung der Ursachen und zur Ausarbeitung von Maßnahmen zur Vorbeugung der Kriminalität, *G. Z. Anaschkin*, Vorsitzender des Strafkollegiums des Obersten Gerichts der UdSSR, und weitere namhafte Strafrechtler aus Moskau, Leningrad, Kiew und Alma-Ata an.

Der Sekretär der Bulgarischen Assoziation für Strafrecht, *Prof. Nenow*, der Präsident des Obersten Gerichts, *A. Welew*, und der Generalstaatsanwalt der VR Bulgarien, *I. Watschkow*, gehörten zu den Organisatoren und Leitern des Symposiums. Der bulgarische Justizminister, Frau *Swetla Daskolowa*, sowie der Justizminister der VR Polen, *Prof. Walczak*, nahmen am ersten Tage gleichfalls an der Arbeit des Symposiums teil.

Zur Delegation der DDR, die von *Prof. Dr. habil. Buchholz* geleitet wurde, 117 gehörten *Prof. Dr. habil. Lekschas*, *Prof. Dr. habil. Orschekowski*, *Dr. Dähn*,